

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Lieferungen sowie Leistungen zwischen H. Lüdi + Co. AG („Lieferant“) und dem Kunden („Käufer“).</p> <p>1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten, dem Käufer aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.</p> <p>1.3 Von den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder besondere Vereinbarungen zwischen dem Lieferant und dem Käufer sind nur dann wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.</p> <p><b>2. Vertragsschluss</b></p> <p>2.1 Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung) bzw. mit dem Ausstellen der Rechnung abgeschlossen.</p> <p>2.2 Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Käufer nicht binnen fünf Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.</p> <p><b>3. Schutzrechte</b></p> <p>3.1 Das gesamte geistige Eigentum, einschliesslich das Know-How, welche für die Herstellung und Lieferung der Produkte verwendet werden, bleibt im alleinigen Eigentum des Lieferanten. Unter Vorbehalt der Rechte gemäss zwingenden gesetzlichen Vorschriften werden dem Käufer keine Rechte am geistigen Eigentum oder am Know-How eingeräumt.</p> <p>3.2 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Montage-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Schemas, Dispositionsplan und sonstige Unterlagen sind Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Form zur Kenntnis gegeben werden.</p> <p><b>4. Lieferung</b></p> <p>4.1 Für den Umfang der Lieferverpflichtung des Lieferanten ist ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.</p> <p>4.2 Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist das Produkt bis spätestens drei Monate nach dem vereinbarten Bereitschaftstermin abzurufen. Nach dieser Frist ist der Lieferant berechtigt, die volle Zahlung einzufordern und für die weitere Einlagerung und eventuelle Behebung von Standschäden am Produkt Rechnung zu stellen.</p> <p>4.3 Die Lieferfristen und -termine sind Schätzungen und nicht rechtsverbindlich, es sei denn, die Liefervereinbarung enthalte ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin.</p> <p>4.4 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferanten, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung allenfalls erforderlicher Bescheinigungen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten im Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk oder bei Anzeige der Versandbereitschaft. Teillieferungen sind zulässig.</p> <p>4.5 Können Produkte nicht versendet werden aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert.</p> | <p>4.6 Jegliche Haftung des Lieferanten für verspätete Lieferung der Produkte ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.</p> <p>4.7 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn</p> <p>a) dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Käufer die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;</p> <p>b) Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder einem Dritten (z.B. Untertierlieferant) entstehen;</p> <p>c) die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden.</p> <p>4.8 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Käufer kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen. Er ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p><b>5. Versand und Gefahrübergang</b></p> <p>5.1 Der Versand und Transport an den vereinbarten Bestimmungsort erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer.</p> <p>5.2 Nutzen und Gefahren gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Bereitstellung der Ware, spätestens aber mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert.</p> <p><b>6. Prüfung und Abnahme der Lieferungen</b></p> <p>6.1 Der Käufer hat die Lieferungen innert zehn Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als angenommen.</p> <p>6.2 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 6.1 hiervor mitgeteilten und von ihm anerkannten bzw. zu vertretenden Mängel zu beheben oder – nach seiner Wahl – mangelhafte Ware auszutauschen.</p> <p>6.3 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 6. und 7. ausdrücklich genannten.</p> <p><b>7. Gewährleistung, Haftung für Mängel</b></p> <p>7.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk bzw. ab Lieferbereitschaft.</p> <p>7.2 Der Käufer hat ausschliesslich Anspruch auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften Ware. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.</p> <p>7.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen, Teile ausgewechselt oder Fremtteile hinzugefügt werden, oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist, dem Lieferanten nicht umgehend Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.</p> <p>7.4 Die Mängelhaftung gilt nicht bei unsachgemässer Behandlung und Wartung, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Montage (soweit nicht vom Lieferanten ausgeführt), bei üblicher Abnutzung und bei anderen Grün-</p> |
|---|---|

- den, welche nicht im Einflussbereich des Lieferanten liegen.
- 7.5 Bei Anlagen werden dem Käufer Betriebsanleitungen mitgeliefert. Sollten diese ausnahmsweise fehlen, so sind diese noch vor Inbetriebnahme anzufordern. Allfällige Gewährleistungsansprüche können nur bei Einhaltung der Montage- und Betriebsvorschriften geltend gemacht werden.
- 7.6 Eine Funktionsgarantie für Engineering-Aufträge (Konstruktion und Systemauslegung) bezieht sich auf die Erfüllung der technischen Funktionen einer Anlage entsprechend dem bereinigten und gegenseitig schriftlich bestätigten Pflichtenheft. Werden die vereinbarten Funktionen nicht erreicht, ist der Lieferant zur Behebung der Störungsursachen verpflichtet. Déplacementkosten sind vom Käufer zu tragen, sofern sich das Produkt ausserhalb der Schweiz befindet. Wenn die Störungsursache auf einem Fehler in einem Produkt beruht, kommen die Gewährleistungsbestimmungen gemäss Ziffer 7.1 bis 7.5 zur Anwendung. Ist die Fehlerquelle auf den Käufer zurückzuführen, hat dieser die Kosten für Déplacement und Fehlersuche zu tragen. Im Verrechnungsfall gelangen für Déplacement und Arbeitszeit die aktuellen Ansätze des Lieferanten zur Anwendung. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beginnt am Tag der Inbetriebsetzung, falls diese durch den Lieferanten ausgeführt wird, ansonsten nach Ziffer 7.1.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 8. Haftungsbeschränkung**
- 8.1 Die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich Ansprüche für solche Schäden von Kunden des Käufers) wie beispielsweise entgangener Gewinn, Umsatz-, Produktions- und Reputationsverlust, Verspätungsschäden, Rückrufkosten, Bussen oder andere Vermögensschäden ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sind auch insoweit ausgeschlossen, als diese ihren Grund in Nachbesserungsversuchen haben.
- 8.2 Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Hilfspersonen gilt dieser Haftungsausschluss auch bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln.
- 8.3 Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen in Fällen höherer Gewalt, wie bspw. kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Feuer, Hochwasser, Arbeitskonflikte, Behördenentscheide, Zufall, Handlungen des Käufers oder seiner Kunden, Transportschwierigkeiten, Lieferprobleme betreffend Rohmaterialien oder sonstige Ursachen, welche trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt vom Lieferanten nicht abgewendet werden können, unabhängig davon, ob die höhere Gewalt beim Lieferanten, beim Käufer oder bei einem Dritten aufgetreten ist.
- 8.4 Wird der Lieferant von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache in einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Mangel liegt, hat der Käufer dem Lieferanten sämtliche daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen.
- 9. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Alle Preise verstehen sich – beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen – netto ab Werk ohne Verpackung und Montage am Bestimmungsort, ohne irgendwelche Abzüge.
- 9.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versand, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen (Zertifikate, Zeugnisse, Bestätigungen etc.) gehen zulasten des Käufers.
- 9.3 Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungsschwankungen, Zollerhöhungen, Zulieferantenpreise), ist der Lieferant berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 9.4 Die Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich. Für gedruckte Preislisten und Kataloge behält sich der Lieferant das Recht der Abänderung vor.
- 9.5 Für Engineering, Montage, Inbetriebsetzung und Wartung kommen die im Zeitpunkt der Entstehung des Aufwandes gültigen Kostenansätze zur Anwendung.
- 9.6 Zahlungen bis zu einem Betragswert von CHF 25'000.00 haben innert 30 Tagen ab Fakturadatum am Domizil des Lieferanten rein netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Zahlungen bei einem Betragswert über CHF 25'000.00 werden wie folgt fällig:
- 1/3 nach Eingang der Bestellung des Käufers;  
1/3 bei Lieferbereitschaft;  
1/3 innert 30 Tagen ab Fakturadatum.
- Andere Zahlungsbedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 9.7 Sollten die Rechte des Lieferanten in Gefahr sein, weil der Käufer zahlungsunfähig geworden ist oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachgekommen ist, kann der Lieferant mit der Lieferung und Auftragsausführung solange aussetzen, bis die vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt sind. Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.
- 9.8 Das Verrechnungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Jegliche verkaufte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum des Lieferanten.
- 10.2 Der Lieferant ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen, bzw. der Käufer ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.
- 11. Rücksendungen**
- Rücksendungen, die nicht auf falscher Lieferung beruhen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lieferanten. Sämtliche daraus resultierenden Kosten für Kontrollen, Reinigung und Wiedereinlagerung gehen zu Lasten des Käufers.
- 12. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferanten.
- 13. Teilnichtigkeit, salvatorische Klausel**
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 14.1 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie für unsere gesamten Rechtsbeziehungen zum Käufer gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Dielsdorf, Schweiz.